

## **Bebauungsplan Sp 50 Blatt 1b, 4. Änderung Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung**

Bisher vorliegende Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der Veröffentlichung vom 18.08.2025 bis 19.09.2025– Originaltexte

### Nr. 1

PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen  
hier: Schreiben vom 18.08.2025

### **Bebauungsplan Sp 50 Blatt 1b, 4. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich westlicher Gewerbepark Junkersring, (Anhebung von Bauhöhen, Nachverdichtung und Umwidmung von Stellplätzen - im beschleunigten Verfahren)**

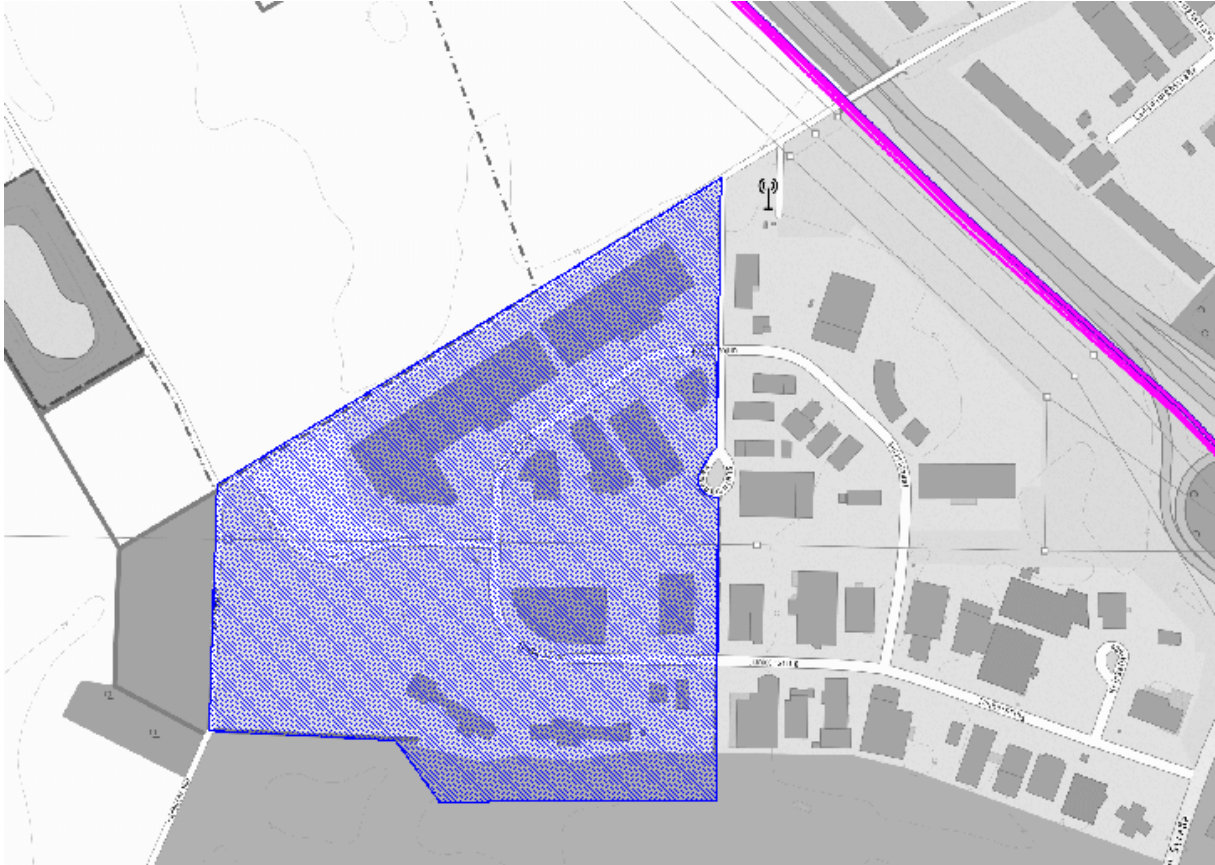
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



**Nr. 2**

Stadtwerke Troisdorf GmbH, Poststraße 105, 53840 Troisdorf

hier: Schreiben vom 18.08.2025 (Planauskunft) und vom 25.08.2025

gegen den oben genannten Bauleitplanvorentwurf bestehen seitens der Stadtwerke Troisdorf GmbH keine Bedenken.

Für die Versorgungsleitungen sind entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Stadtwerke Troisdorf auszuweisen.

**Nr. 3**

Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM, Florianstraße 15 – 21, 44139 Dortmund

hier: Schreiben vom 26.08.2025

**B. Bebauungsplan Sp 50 Blatt 1b, 4. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich westlicher Gewerbepark Junkersring, (Anhebung von Bauhöhen, Nachverdichtung und Umwidmung von Stellplätzen - im beschleunigten Verfahren)**

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stockem – Pkt. Rott, Bl. 1248 (Mast 3 ü. Mast 5 bis Mast 40/Bl. 4103 u. ü. Mast 5 bis Mast 26/Bl. 4103)
2. 110-/220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Sechtem – Siegburg, Bl. 4103 (Maste 25 bis 40)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 21,50 m = 42,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung und teilweise im 2 x 38,00 m = 76,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannte Hochspannungsfreileitung .

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 eingetragen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung wird im Geltungsbereich des im Betreff unter A. genannten Bebauungsplans von Bauwerken freigehalten.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“
- Der Geltungsbereich des im Betreff unter B genannten Bebauungsplans liegt nicht im Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Für die in diesem Bereich verlaufende Amprion-Hochspannungsleitung, wenden Sie sich bitte an die **Amprion GmbH**, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, [Leitungsauskunft@Amprion.net](mailto:Leitungsauskunft@Amprion.net).

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf [www.westnetz.de/Datenschutz](http://www.westnetz.de/Datenschutz) oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG.

Die Westnetz GmbH hat ergänzend die Lagepläne 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stockem – Pkt. Rott Bl. 1248 sowie 380-220-110-kV-Hochspannungsfreileitung Sechtem – Siegburg Bl.4103 übermittelt.

#### Nr. 4

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Postfach 1243 63202 Langen  
hier: Schreiben vom 02.09.2025

das Plangebiet liegt ca. 7 km von unserer Radaranlage am Flughafen Köln/Bonn entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

#### Nr. 5

Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund  
hier: Schreiben vom 04.09.2025

**Bebauungsplan Sp 50 Blatt 1a, 8. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf und Bebauungsplan Sp 50 Blatt 1b, 4. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf**  
**Veröffentlichung von Bauleitplanentwürfen gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Sechtem – Siegburg, Bl. 4103 (Maste 24 bis 40)**

über die Geltungsbereiche der o. g. Bauleitplanungen, wie in den Entwurfszeichnungen im Maßstab 1 : 500 vom 03.06.2025 (1a) und 04.06.2025 (1b) dargestellt, verläuft im Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung von Amprion.

Zu den verschiedenen Bereichen des Bebauungsplanes Sp 50 haben wir bereits mehrfach Stellungnahmen abgegeben, in denen wir auf die Belange der Höchstspannungsfreileitung hingewiesen haben.

Wie wir den vorgenannten Festsetzungskarten entnehmen können, werden unsere Belange auch weiterhin bei den Planungen berücksichtigt.

Wir möchten an dieser Stelle den Hinweis geben, dass die Eintragung einer Gebäudehöhe von maximal 24,0 m im Leitungsschutzstreifen die potenziellen Möglichkeiten einer Bebauung deutlich überschreiten und aus unserer Sicht daher nicht zielführend sind. Grundsätzlich sind aber die Einschränkungen in den textlichen Festsetzungen nach unserer Auffassung ausreichend, um eine unzulässige Bebauung zu vermeiden.

Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir zu den im Rahmen der 8. Änderung zu Blatt 1 a und der 4. Änderung zu Blatt 1b keine zusätzlichen Anregungen vorzubringen. Unsere früheren Stellungnahmen zum Bebauungsplan Sp 50 und den vorangegangenen Änderungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.


Die Amprion GmbH hat ergänzend eine Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und einen Lageplan übermittelt.

#### Nr. 6

Abwasserbetrieb Troisdorf, AöR Poststr. 105, 53840 Troisdorf  
hier: Schreiben vom 08.09.2025

#### **B-Plan Sp 50 Blatt 1b, 4. Änderung, Stadtteil Troisdorf Kriegsdorf**

Bereich westlicher Gewerbepark Junkersring, (Anhebung von Bauhöhen, Nachverdichtung und Umwidmung von Stellplätzen – im beschleunigten Verfahren)

Guten Tag 

gegen den oben genannten Bauleitplanentwurf bestehen seitens des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR keine Bedenken.

#### Nr. 7

Bezirksregierung Köln, Dezernat 54A — Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Postanschrift: 50606 Köln  
hier: Schreiben vom 08.09.2025

### **Rohrfernleitungen:**

Die Stadt Troisdorf plant die Änderung eines zweigeteilten Bebauungsplans zur Anhebung von Bauhöhen, Nachverdichtung und Ausweisung neuer Parkmöglichkeiten.

Anhand der vorgelegten Informationen und Kartenwerke wurde festgestellt, dass eine Rohrfernleitung der Infraserb GmbH & Co. Höchst KG (Industriepark Höchst, Technische Gase E 281, 65926 Frankfurt am Main) von dem Vorhaben betroffen ist. Diese verläuft parallel zur Autobahn A 59 und kreuzt den Bebauungsplan (Blatt 1a, 8. Änderung).

Es handelt sich um eine Rohrfernleitungsanlage gemäß § 2 Abs. 2 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), die nach dem Stand der Technik (§ 3 RohrFLtgV) zu betreiben ist. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) definiert.

Die RohrFLtgV und die TRFL verfolgen den Zweck, die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden und insbesondere den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Rohrfernleitungsanlagen zu schützen.

Gemäß Teil 1 Nr. 3.3.1 TRFL sind Rohrfernleitungen zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen verlegt, der zudem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss. Innerhalb des Schutzstreifens muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Betriebsfremde Bauwerke dürfen im Schutzstreifen nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken der Rohrfernleitungsanlage entgegenstehen (Teil 1 Nr. 3.3.4 TRFL).

Gemäß Teil 1 Nr. 3.4.1 TRFL sind bei Annäherung, Parallelverlegung oder Kreuzung von Rohrfernleitungen mit anderen Rohrleitungen (z. B. Mineralöl-, Gas-, Wasser-, Abwasserleitungen), elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Straßen, Eisenbahnlinien oder Wasserstraßen Vorkehrungen zu treffen, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit auch für mögliche anzunehmende Schadensfälle und während der Verlegung ausschließen. Auf die verkehrsträgerspezifischen Kreuzungsrichtlinien wird verwiesen. Dabei dürfen der Korrosionsschutz und die Instandhaltungsmöglichkeiten der Rohrfernleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Die betroffene Rohrfernleitung ist bereits in der Entwurfszeichnung des Bebauungsplans dargestellt (Blatt 1a, 8. Änderung). In den zugehörigen textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 2. Schutzstreifen für die „Gasfernleitungen Nr. 853, Nr. 22, Nr. 422 der Ruhrgas-AG“ aufgeführt, dass ein Streifen von 2,0 m rechts und links der Leitung frei von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern bleiben muss.

Die Leitungen Nr. 22 und Nr. 422 sind dem Fachbereich Rohrfernleitungsanlagen der Bezirksregierung Köln nicht bekannt. Die Rohrfernleitungsanlage Nr. 853 hingegen wird von der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG betrieben. Ihr Schutzstreifen hat laut vorliegender zusammenfassender Dokumentation nach § 4 Abs. 2 RohrFLtgV eine Breite von 6 Metern.

Ich weise Sie daraufhin, dass der oben aufgeführte Rohrfernleitungsbetreiber zu beteiligen ist, da der ausgewiesene Schutzstreifen einer Rohrfernleitungsanlage in der Regel dinglich gesichert ist. Aufgrund der von mir oben dargelegten Schutzaspekte aus der TRFL für Rohrfernleitungsanlagen können sich ggf. Einwände gegen das Vorhaben ergeben.

Die Anmerkungen des Betreibers sind zwingend in den Planungen zu berücksichtigen. Negative Auswirkungen auf die betroffene Rohrfernleitung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

***Trinkwasserversorgung:***

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sp 50, Blatt 1a umfasst eine ca. 23 ha große Fläche und der Geltungsbereich des B-Plan 1b eine ca. 17 ha große Fläche.

Unter den Kapiteln 3.2 b, 4.3 und 5.7 der Begründung wird in den Unterlagen ausgeführt, dass sich die Fläche in der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserschutzgebietes Zündorf befindet.

Die Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) Zündorf trifft unter § 3 zum Schutz des Grundwassers verschiedene Regelungen für die Zone III B.

Demnach können sich nach § 3 der WSG-VO Zündorf Genehmigungspflichten (Abs. 1) oder Verbotstatbestände (Abs. 2) ergeben. Diese Regelungen sind im Verfahren zu beachten.

Über eine Genehmigung oder eine Befreiung von einem Verbotstatbestand entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber (hier: RheinEnergie AG).

Eine Beteiligung der BR Köln im o.g. Verfahren ist in Bezug auf das WSG Zündorf nicht erforderlich, da der Vollzug der WSG-VO von der Unteren Wasserbehörde erfolgt. Sollte es seitens der Unteren Wasserbehörde eine konkrete Fragestellung in Bezug auf das o.g. Verfahren in Verbindung mit dem WSG Zündorf geben, so kann eine Abstimmung mit der BR Köln (Obere Wasserbehörde) erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

#### Nr. 8

Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 — Immissionsschutz einschl. Anlagenbezogener Umweltschutz, Koordinierung Regional-Initiative Wind, Postanschrift: 50606 Köln  
hier: Schreiben vom 12.09.2025

das Plangebiet zum vorgenannten Bebauungsplan wird von einer 380 kV-Hochspannungsfreileitung überspannt. Im Kapitel 5 der Begründung zum BP Sp 50 Blatt 1b werden die Auswirkungen der Freileitung betrachtet. Ein Schutzstreifen von 41m, ausgehend von der Mitte der Hochspannungsfreileitung, ist im Bebauungsplan angegeben.

Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) definiert in ihrem Fachbericht, „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014), für Niederfrequenzanlagen mit einer Übertragungsspannung von 380 kV, eine Breite des jeweils an den ruhenden **äußeren Leiter** angrenzenden Streifens von **20 m** als maßgeblichen Immissionsort (s. Ausführungen im Abschnitt II, Ziffer 3.1).

Ob der in Kapitel 5 der Begründung zum Bebauungsplan angegebene Schutzstreifen in Hinblick auf die Abstände zum äußeren Leiter der Hochspannungsfreileitung ausreichend bemessen ist, kann anhand der Antragsunterlagen nicht beurteilt werden.

Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ist ohne weitere Detailinformationen zu empfehlen, zusätzlich in einem an die ruhenden **äußeren Leiter** der Freileitung angrenzenden Streifen eine Bebaubarkeit auszuschließen bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind.

Zur Auslegung des Begriffs für Nutzungen, die „nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ bestimmt sind, verweise ich ebenfalls auf die Ausführungen im Fachbericht des LAI (s. Abschnitt II, Ziffer 3.2). Diese Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder können auf der Homepage des LAI unter folgendem Link in der Rubrik „Physikalische Einwirkungen“ heruntergeladen werden:

<https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>

Gegebenenfalls sollten Sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder Detailinformationen beim Netzbetreiber einholen. Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.

#### Nr. 9

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg vom 18.09.2025

#### **Klimaschutz**

##### Hinweis zu Stellplätzen und zu Nutzung solarer Strahlungsenergie

Bei Neuerrichtung einer für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche mit mehr als 35 notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, die einem Nichtwohngebäude dienen, besteht die Pflicht zur Errichtung einer Photovoltaikanlage über dieser Fläche. Unter bestimmten Voraussetzungen kann alternativ eine Baumpflanzung je 5 Stellplätzen vorgenommen werden.

Für Gebäude besteht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls eine Verpflichtung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Auf folgende maßgebliche Rechtsnormen wird hingewiesen:

- § 42a (Solaranlagen auf Gebäuden) und § 48 (Stellplatzflächen) Landesbauordnung NRW (BauO NRW)
- Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht nach § 42a und § 48 Absatz 1a der Landesbauordnung 2018 (Solaranlagen-Verordnung / SAN-VO NRW)

Es wird die Prüfung angeregt, inwieweit die beabsichtigten Festsetzungen gegenüber der BauO NRW in Verbindung mit der SAN-VO NRW abweichen und gegebenenfalls eine städtebauliche Begründung hierfür möglich bzw. erforderlich ist.

### **Wasserschutzgebiet**

Die Hinweise der Stellungnahme vom 15.09.2022 wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus wasserrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die zusätzlichen Hinweise bei der Planung beachtet werden:

Befahrte Flächen sind wasserundurchlässig herzustellen.

Bei der späteren Entscheidung, welche Art von erneuerbaren Energien auf Dächern genutzt werden soll, ist zu beachten, dass bei Rohrleitungsanlagen mit wasser-gefährdenden Stoffen (z. B. Solarthermie) ausreichende Sicherungsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund getroffen werden.

Der Bau und Betrieb einer Geothermieanlage bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis sind rechtzeitig beim Rhein-Sieg-Kreis, Untere Wasserbehörde, einzureichen.

### **Verkehrssicherung / -lenkung**

Es bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Allerdings sind die Verkehrsflächen nicht vermasst, was eine Bewertung der Dimensionierung schwierig macht. Es kann daher keine Aussage zur Dimensionierung der Verkehrsflächen des Junkersrings getroffen werden.

Dies gilt insbesondere für den gemeinsamen Geh- und Radweg, der separat angelegt und geführt wird. Hier wird empfohlen, die Breite auf mindestens 2,50m, besser auf 3,00 m zu vergrößern. Darüber hinaus wird der Geh- und Radweg an einer Stelle aufgrund des Grundstücksverlaufs sehr eingeengt und weist an der Stelle nicht die erforderliche Mindestbreite. Dies wird zu Gefahren im Begegnungsverkehr führen. Es wird daher gebeten, den Gehweg an dieser Stelle auf mindestens 2,50m zu verbreitern.

### Nr. 10

Wasser- und Bodenverband Wahn, c/o Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR  
Ostmerheimer Straße 555 - 51109 Köln  
hier: Schreiben vom 23.09.2025

hier ist meine Stellungnahme zu dem Gewerbepark Junkersring Bebauungsplan Sp. 50 Blatt (westlicher Bereich) 1b, 4. Änderung und (östlicher Bereich) Blatt 1a, 8. Änderung:

#### **Schmutzwasser**

Das Klärwerk Wahn und die Kanalanlagen des WBV Wahn sind nicht direkt durch die Maßnahme betroffen, allerdings wird durch die Nachverdichtung die eingeleitete Abwassermenge erhöht. Diesbezüglich fordert der WBV Wahn die zukünftige Einleitmenge zu ermitteln und dem WBV Wahn mitzuteilen.

Sollte das eingeleitete Abwasser gegen die Abwassersatzung der StEB Köln §5 verstoßen, so muss dies angezeigt und mit dem WBV Wahn abgestimmt werden.

#### **Niederschlagswasser**

Des Weiteren ist auch eine Flächenerweiterung geplant, was die Flächenversiegelung erhöht und zu zusätzlichen Oberflächenabfluss führt. Hier fordert der WBV Wahn das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Eine Einleitung in den Kanal ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entwässerungsplanung der neu entstehenden Flächen ist dem WBV Wahn vorzulegen.